

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.1.

1.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	kein Flächenverlust da über 5 km entfernt
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	keine Flächenumwandlung
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	keine Zerschneidung von Lebensräumen zu erkennen
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	Wertgebende Arten des Schutzgebiets sind nicht als windkraftsensibel bekannt, aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	keine Veränderung
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.2. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	für Zielarten sind solche Wirkungen nicht zu erwarten, vor allem auch wegen der großen Entfernung
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	keine Emissionen
1.2.3.	Erschütterungen	keine Erschütterungen
1.2.4.	Lärm	Schall in der Entfernung nicht mehr relevant
1.2.5.	Lichtemissionen	Lichtemissionen in der Entfernung nicht mehr relevant
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	keine Einleitung von Abwasser
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	keine Entnahme oder Einleitung vorgesehen
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	keine Veränderung
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.3. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	keine Flächenversiegelung im Schutzgebiet und seiner Umgebung

1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub)	aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet Staubemissionen während Bau nicht relevant
1.3.3.	Lärm	aufgrund der Entfernung nicht relevant
1.3.4.	Erschütterungen	aufgrund der Entfernung nicht relevant
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	aufgrund der Entfernung nicht relevant
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

☐ ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren
--	---	---

1.5 **Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)**

1.6 **Hinweis**

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.2.

1.1.	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	innerhalb des Schutzgebiets kein Flächenverlust
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	keine Flächenumwandlung
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	keine Zerschneidungen zu erkennen
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	Scheuch- und Barrierewirkungen sind auszuschließen, Kollision ist beim Seeadler mit sehr großem Aktionsradius und einem Prüfbereich von 6 km theoretisch möglich jedoch aufgrund fehlender essentieller Nahrungsflächen im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	nein
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.2.	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	Scheuch- und Barrierewirkungen sind auszuschließen, Kollision ist beim Seeadler mit sehr großem Aktionsradius und einem Prüfbereich von 6 km theoretisch möglich jedoch aufgrund fehlender essentieller Nahrungsflächen im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	nein
1.2.3.	Erschütterungen	nein
1.2.4.	Lärm	in der Entfernung nicht relevant
1.2.5.	Lichtemissionen	in der Entfernung nicht relevant
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	keine Entstehung von Abwasser
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	keine Entnahme von Grund- oder Oberflächennasser vorgesehen
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	nein
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.3.	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	keine Flächenversiegelung im Schutzgebiet und seiner Umgebung
1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub)	in der Entfernung zum Vorhaben nicht mehr relevant
1.3.3.	Lärm	in der Entfernung nicht mehr relevant
1.3.4.	Erschütterungen	in der Entfernung nicht mehr relevant
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	nein nicht im Schutzgebiet und seiner Umgebung
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

☐ ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

1.5 **Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)**

1.6 **Hinweis**

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.